

BSTU
000193

Streng geheim!
Um Rückgabe wird gebeten!

Kf:

1. Hon
2. Kbl.

Berlin, den 27. Mai 1982

7 Blatt

2. Exemplar

Nr. 245 / 82

INFORMATION

über

die Genfer Verhandlungen zwischen der UdSSR und den USA über Kernwaffen mittlerer Reichweite in Europa

Aus der Sicht westdeutscher Regierungsorgane divergieren die Verhandlungspositionen der UdSSR und der USA diametral kontrovers in nahezu allen wesentlichen Fragen des Verhandlungsrahmens, der Grundsätze und der Komponenten eines möglichen Abkommens.

Aus der unterschiedlichen Interpretation des Gleichheitsbegriffes leiten beide Seiten weitgehende praktische Folgerungen ab. Während die Vereinigten Staaten den Gleichheitsgrundsatz im Sinne von gleichen Beschränkungen für beide Seiten interpretieren, hat die Sowjetunion ihren sicherheitspolitischen Grundsatz von Gleichheit und gleicher Sicherheit auch zum Verhandlungsgrundsatz erhoben. Darin sieht die amerikanische Diplomatie in erster Linie die Bekundung des sowjetischen Anspruchs auf weltpolitische Gleichberechtigung mit den USA. Das ergebe sich u.a. daraus, daß die Sowjetunion nicht bereit ist, die im europäischen Teil ihres Landes stationierten interkontinentalen Raketen in die Debatte über eine kernwaffenfreie Zone in Europa einzubeziehen. In Fortführung des Prinzips fordert sie jedoch die Einbeziehung britischer, französischer und chinesischer Nuklearkräfte strategischer Zweckbestimmung sowie amerikanischer FBS

MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT

2

BStU

000194

(Forward based systems) und zusätzlicher geographischer Faktoren in die Verhandlungsmaterie. Bezüglich der britischen und französischen Systeme erwarten die USA auch keine Flexibilität in der sowjetischen Haltung, obgleich es Auffassungen gibt, daß ein Teil dieses Potentials von sowjetischer Seite in SALT-Gespräche einzuschließen gewünscht werden könnte. Den Ausschlag gebe hier nicht die aus sowjetischer Sicht logische Ableitung aus der militärischen Gegneranalyse, sondern das übergeordnete Prinzip, die USA militärisch aus Europa herauszudrängen.

Im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich eines Abkommens (USA: globale Geltung, UdSSR: Europa und angrenzende Aquatorien) sieht die amerikanische Diplomatie eine geringfügige Bewegung in Gestalt des sowjetischen Moratoriumsvorschlags, in dem die Einbeziehung von SS-20-Systemen östlich des Uralgebirges nicht mehr gänzlich ausgeschlossen wird. Sie erwartet jedoch, daß damit wahrscheinlich nur die fünf im Bereich des Militärbezirks Ural (d.h. nur unmittelbar östlich des Gebirges) vorhandenen Stellungskomplexe gemeint sind. Die BRD-Organisation sieht eine bemerkenswerte Tatsache in dem Umstand, daß die sowjetische Führung bei dem Problem des Geltungsbereichs und der vertragsrelevanten Waffensysteme bei der Kriegsdислоzierung der NATO-Systeme ausgegangen ist. Die amerikanische Seite sieht in der sowjetischen Absicht, angrenzende Seegebiete und selbst für einen Einsatz in Europa vorgesehenen Teile des strategischen Bomberkommandos der USA (FB-111 des SAC) einzubeziehen, eigenen nichteuropäischen Kontinentalraum aber weitgehend auszuklammern, eine bestimmte innere Logik, die es unwahrscheinlich macht, daß die UdSSR dem Grundsatz des globalen Geltungsbereiches entgegenkommen könnte. Für die Sowjetunion seien die in Aussicht genommenen Seegebiete Operationsräume britischer und französischer Nuklearkräfte, der 6. US-Flotte und amerikanischer Flottenkräfte im Nordatlantik (mit trägergestützten Kernwaffenflugzeugen der Typen A-6 und A-7), die Ziele auf sowjetischem Staatsgebiet erreichen können. Andererseits benötige die UdSSR unter dem Aspekt der Geographie allgemein und der chinesischen Kernwaffenkräfte speziell ein nukleares Potential im Fernen Osten, das sie nicht in eine strategische Gleichung mit den USA bzw. der NATO einschließen will. Die von westlicher Seite dazu in die Debatte eingeführten Argumente für eine generelle Einbeziehung der SS-20 Systeme wegen ihrer Reichweite und Mobilität sind für die Sowjetunion aus dieser Sicht unakzeptabel.

MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT

Im Detail kompliziert ist nach BRD-Ansicht das Problem der Waffensysteme.

Die Sowjetunion wü nsche eine gleichzeitige und gleichwertige Behandlung von Raketen und kernwaffentragenden Flugzeugen unter Einschluß der entsprechenden britischen und französischen Systeme bei räumlicher Begrenzung auf Europa und unter Einbeziehung trägergestützter Flugzeuge (Prinzip der Kriegsdislozierung), die sowohl nuklear wie konventionell einsetzbar sind. Die USA wollen zunächst nur über bodengestützte Raketensysteme verhandeln und Systeme dritter Staaten ausschließen. Über schiffsgestützte Systeme soll aus ihrer Sicht in der ersten Verhandlungsphase nicht befunden, Umgehungsmöglichkeiten durch Waffensysteme kürzerer Reichweite sollen ausgeschlossen werden. Die amerikanische Verhandlungskonzeption sehe nur Marschflugkörper mit Kernsprengkopf als verhandlungsrelevant an, nicht jedoch solche mit konventionellen Ladungen. Militärische Optionen, die sich aus der Entwicklung konventioneller, präzisionsgelenkter Waffen und Munition ergeben, dürften durch Beschränkungsvereinbarungen nicht behindert werden. Die BRD-Organen mußten, daß die Sowjetunion bei den Genfer Verhandlungen die Zahl ihrer bodengestützten Raketensysteme noch nicht spezifiziert hat, um zunächst den Prozeß der Dislozierung der SS-20-Systeme im europäischen Landesteil und die entsprechende Außerdienststellung der Systeme SS-4 und SS-5 ababschließen zu können. Ein solches Vorgehen beinhaltet verhandlungstaktisch den Vorteil, während der Gespräche nicht mehrmals prä zisierte Daten vorlegen zu müssen.

In der Frage der Zählprinzipien (UdSSR-Startsysteme, USA-Gefechtsköpfe) zeige sich keine Bewegung. Die Sowjetunion werde auch weiterhin auf ihrem Zählgrundsatz beharren, um die durch Ausstattung der SS-20-Raketen mit je 3 Gefechtsköpfen erworbenen militärischen Vorteile zu bewahren. In bezug auf das Problem der Reichweiten sieht die BRD die Möglichkeit, daß die Sowjetunion ein Entgegenkommen bei systemspezifischen Festlegungen für Flugzeuge und Raketen zeigen könnte. Das würde politisch jedoch die ausdrückliche Mitwahrung der Sicherheitsinteressen ihrer Bündnispartner bedeuten und könnten sie mit der erneuten Forderung, z.B. Rumäniens, konfrontieren, einen internen Konsultationsmechanismus im Warschauer Vertrag einzurichten.

MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT

BStU
000196

Als Realisierungsform strebe die Sowjetunion vorrangig die Vernichtung der Systeme an, ohne die Möglichkeit damit auszuschließen, mehrere Teile der Rüstungen hinter vereinbarte Grenzen zu verlagern. Der amerikanische Vorschlag dagegen plädiert für Beseitigung und Abbau (remove and dismantle) der sowjetischen Raketensysteme, von BRD-Seite auch als Verschrottung interpretiert, und für den Abbau von Pershing II und Marschflugkörpern auf westlicher Seite, soweit sie disloziert sind. Für den Fall einseitiger sowjetischer Reduzierungsvorleistungen wird erwartet, daß die UdSSR keine SS-20, sondern solche SS-4 und 5, die ohnehin zur Aussonderung anstehen, abbauen wird. Eine umfassende Aussonderung aller SS-4 und 5 sei im Rahmen dieser Variante jedoch nicht zu erwarten. Im Rahmen möglicher Vereinbarungen mit den USA könnte die Sowjetunion bereit sein, einen Teil der SS-20 aus dem europäischen Landesteil abzuziehen, kaum aber, ihn zu vernichten. Einer Verschrottung der Restbestände der SS-4 und 5 könnte sie zustimmen. Eine entsprechende Forderung auf Europa begrenzten Verhandlungskonzept wird die Sowjetunion als "vereinbarte Grenze" für sich den Ural in Anspruch nehmen und für die USA die Rückverlegung ihrer Systeme in die Staaten fordern. Dank der Reichweite der SS-20 könnte die Sowjetunion ihre bisherige räumliche Definition durchbrechen, so daß zumindest ein Teil des SS-20-Bestandes im europäischen Teil der Union verbleiben kann. So sei beispielsweise eine Verschiebung der Ostgrenze des Reduzierungsraumes vom Ural bis etwa zum 75. Längengrad (Balchaschsee, Karaganda, Omsk, Dicksoninsel) vorstellbar.

Es sei nicht auszuschließen, daß die Sowjetunion den Vorschlag zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Dokuments mit Richtlinien eines zukünftigen Abkommens präsentieren wird. Damit solle Verhandlungsbereitschaft signalisiert, ein öffentlichkeitswirksamer Effekt erzielt und eine Festschreibung grundsätzlicher Positionen erreicht werden.

Der amerikanischen Konzeption zufolge sollen die Verhandlungen in Phasen ablaufen:

- Phase 1 mit Schwerpunkt auf weitreichende, bodengestützte Mittelstreckensysteme;
- Phase 2 über andere Kerwaffensysteme (Vorgeschobene Kernwaffenträger (FBS) und analoge sowjetische Waffen).

MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT

BSTU
000197

Die UdSSR tritt für ein gleichzeitige und gleichwertige Erörterung aller nuklearen Waffensysteme mittlerer Reichweite ein. Da offizielle sowjetische Äußerungen in dieser Frage jedoch widersprüchlich sind, wird nicht ausgeschlossen, daß die Sowjetunion im Rahmen eines Kompromisses zur etappenweisen Vereinbarung von Begrenzungsmaßnahmen, beginnend mit bodengestützten Systemen, bereit sein könnte. Voraussetzung für eine solche Haltung sei jedoch die Erkenntnis, daß dem "NATO-Doppelbeschluß" die politische Basis nicht entzogen werden kann. Würden die USA ihre Nulloption aufgeben, eine bestimmte Anzahl SS-20 im europäischen Teil der Sowjetunion akzeptieren und eine Zusage über eine spätere Einbeziehung ihrer FBS in die Verhandlungen geben, könnte die Sowjetunion zu einem solchen phasenweisen Vorgehen bereit sein.

Eine offizielle sowjetische Haltung zur Verknüpfung der Genfer Verhandlungen mit dem SALT-Prozeß liegt, soweit für die BRD erkennbar, bisher nicht vor, während die USA am Grundsatz festhalten, daß INF-Verhandlungen im SALT-Rahmen stattfinden müssen.

BRD-Organen schätzen ein, daß die USA den sowjetischen Moratoriumsgedanken weiterhin ablehnen und ihre Nulloption durchzusetzen versuchen werden. In Bewertung des sowjetischen Vorschlags vom 10.3.82 halten sie diesem entgegen, daß:

- die UdSSR damit ihre Überlegenheit in diesem Bereich festschreiben würde, zumal die Dislozierung von SS-20-Raketen fortgesetzt wird;
- ein auf Europa begrenztes Moratorium nicht die Bedrohung der europäischen NATO-Staaten von außereuropäischen Gebieten der UdSSR vermindere;
- der einseitige Dislozierungsstopp keine wesentlichen Beschränkungen für die sowjetischen Streitkräfte und für die Rüstung zur Folge habe;
- die Notwendigkeit für die Realisierung des NATO-Doppelbeschlusses von Dezember 1979 in seinen beiden Elementen unverändert bestehe;
- die zeitliche Begrenzung des Dislozierungsstopps auf die Verhinderung der westlichen Nachrüstung ohne Gegenleistungen der Sowjetunion abziele.

Es könne nicht akzeptiert werden, daß die Sowjetunion die Kriterien für die Reduzierung ihrer Mittelstreckenraketen selbst festlegen und an die Bedingung knüpfen will, daß sich die internationale Lage nicht verschärfen dürfe.

¹ INF = Intermediate-range Nuclear Force = Kernwaffen mittlerer Reichweite, von der NATO neuerdings statt "LRTNF" gebraucht.

6
BSU
000198

MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT

Angesichts der Tatsache, daß die Sowjetunion in den Mittelpunkt ihrer Vorschläge zu den Genfer Verhandlungen, ebenso wie die USA, substantielle Reduzierungen von Mittelstreckenraketen stellt, ist aus BRD-Sicht jedoch ein mögliches Entgegenkommen der UdSSR nicht gänzlich auszuschließen.

Die BRD-Regierung ordnet die Genfer Verhandlungen zwischen der UdSSR und den USA über nukleare Mittelstreckenwaffen sowohl aus militärpolitischer als auch aus außenpolitischer Sicht fest der Realisierung der NATO-Beschlüsse über die Stationierung neuer nuklearer Mittelstreckenwaffen vom Dezember 1979 unter.² Die militärische Führung der BRD lehnt im Zusammenhang mit den Verhandlungen den Verzicht der NATO auf Kernwaffen ab und konzentriert ihre Anstrengungen auf den Ausbau des Nuklearpotentials der NATO. Diese Position wird gestützt durch die Forderung der USA, ungeachtet bestehender Bedenken in Westeuropa und unabhängig vom Verlauf der Genfer Verhandlungen, ab Ende 1983 bzw. Anfang 1984 die geplanten Mittelstreckensysteme in Westeuropa zu stationieren. Wichtigstes Ziel der NATO-Beschlüsse ist nach Darstellung der militärischen Führung die Rückgewinnung eines politischen Handlungsspielraumes der NATO gegenüber den sozialistischen Staaten. Von zusätzlicher Bedeutung sei, daß die Realisierung der NATO-Beschlüsse zu einem Kriterium des Zusammenhalts der Mitgliedstaaten des Paktes geworden ist.

Die BRD-Diplomatie tritt uneingeschränkt für die Realisierung der Dezember-Beschlüsse der NATO von 1979 ein und unterstützt die von US-Präsident Reagan vorgetragene Null-Lösung. Die NATO-Beschlüsse hätten dazu geführt, daß auf dem Gebiet der Mittelstreckenwaffen Verhandlungen aufgenommen werden konnten und daß sich ein lückenloses Gefüge von Abrüstungsverhandlungen abzeichnet, das sich aus dem SALT-Prozeß (START) einschließlich der Genfer Verhandlungen, den Wiener Verhandlungen über eine Reduzierung von Rüstungen und Streitkräften in Mitteleuropa (MBFR) und einer Konferenz über Abrüstung in Europa (KAE) zusammensetzen würde.

² von der BRD-Seite zumeist als Doppelbeschluß (Verhandlungsangebot an die Sowjetunion und Entschlossenheit zur Stationierung) bezeichnet. ←

MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT

7
BStU
000199

Neben der institutionalisierten Form der Konsultationen werden in der NATO die sog. Vierer-Treffen der Politischen Direktoren zum Meinungsaustausch über die Verhandlungen genutzt, die eine Einbeziehung Frankreichs in den Konsultationsmechanismus der NATO ermöglichen. Frankreich ließ die Bereitschaft erkennen, am NATO-Konsultationsprozeß in der Sonderberatungsgruppe (SCG) teilzunehmen, falls es zu keiner Konsultationsmöglichkeit zu START- und INF-Verhandlungen im NATO-Rat komme. Parallel zu den in der NATO bestehenden Konsultationsformen informieren die USA unter Nutzung der ihnen zur Verfügung stehenden diplomatischen Kanäle die nicht der NATO oder dem Warschauer Vertrag angehörenden europäischen Staaten über die generelle Verhandlungsposition der USA und ihre Bewertung der sowjetischen Verhandlungsvorschläge. Dabei heben sie die Abhängigkeit der Verhandlungen vom allgemeinen Klima der Ost-West-Beziehungen hervor.

Die Genossen Axel und Hoffmann haben eine ausführliche Fassung erhalten.

Im Interesse der Sicherheit der Quellen darf diese Information nicht publizistisch ausgewertet und nicht weitergegeben werden.